

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 21. Dezember 2021, im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfüner
Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler
GV. Ing. Hubert Stotter
GR. Michael Schlemmer
GR. Thomas Greuter
GR. Frank Longo
GR. Alois Lugger
GR. Petra Draxl
GR. Stephan Peuckert
GR. Maria Peer
GV. Harald Zeber-Idl
GV. Verena Nußbaumer
GR. Sebastian Lackner
GR. Verena Singer
GR. Maria Mitterdorfer

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Verband Mittelschule Nußdorf-Debant - Bildungszentrum
 - a) Genehmigung neuer Vereinbarung unter den Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbandes
 - b) Genehmigung neuer Satzung des Mittelschulverbandes
 - c) Grundschenkung der Gemeinde aus Gp. 11/69 KG Obernußdorf; Genehmigung Schenkungsvertrag
- 4) Im Bereich Grundstück 357/1 KG Unternußdorf
 - a) Umwidmung einer Teilfläche von ca. 650 m² von Freiland in Wohngebiet (befristet)
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes für die umgewidmete Teilfläche
jeweils Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 5) Im Bereich Grundstücke 586/3, 586/4 und .158, alle KG Unternußdorf
Erlassung eines Bebauungsplanes – Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 6) Breitbandoffensive Tirol – Nachtrag zur Fördervereinbarung
- 7) Bericht des Überprüfungsausschusses und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
- 8) Festsetzung Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022; Beschlussfassung
- 9) Personalmaßnahmen
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - a) Aufnahme Kassenstärker für Girokonto
 - b) Eislaufplatz – vorläufiger Verzicht auf Gebühreneinhebung
 - c) Tennishalle – Einführung eines Tischtennistarifs

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie den Vertreter der Presse.

Er stellt fest, dass im Gemeinderat mit 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Vollzähligkeit und damit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem auf Nachfrage des Bürgermeisters zu Sitzungseinladung und zu Tagesordnung im Gemeinderat keine Anfrage ist, geht er über

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

a) Covid-Situation

Insgesamt gab es bislang bereits mehr als 300 Covid-Infektionen in der Gemeinde. Trotz vereinzelter Krankheitsfälle gestaltet sich das neue Schul-/Kindergartenjahr in den Bildungseinrichtungen noch ohne größere Probleme. Auf Wunsch des Landes wurde an den vergangenen Wochenenden im Kultursaal eine Impfstraße angeboten. Rund 1000 Bürger, davon ca. 500 aus der eigenen Gemeinde, haben vom Impfangebot Gebrauch gemacht. Für Veranstaltungen ist die Situation weiterhin schwierig.

b) Finanzlage der Gemeinde

Die Wirtschaft hat sich der schwierigen Corona-Lage unglaublich angepasst. Dies zeigt sich darin, dass die Gemeindeeinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen um € 0,5 Mio. und bei der Kommunalsteuer um € 0,1 Mio. über den budgetierten Zahlen liegen. Diese erfreuliche Situation hilft beim Budget 2022.

c) Schneeräumung

Diese hat nach den ersten Schneefällen im heurigen Jahr gut begonnen. Dabei hat der Bauhof von den Erfahrungen des extrem fordernden vergangenen Winters profitiert.

d) Baustellen

2021 wurden viele Baustellen begonnen, jedoch nicht alle vollendet. Restarbeiten gibt es beim Stadion und bei diversen Asphaltierungen. Die Asphaltierung zum Postverteilerzentrum kommt erst 2022.

e) Elementarschäden

Aufgrund ihres osttirolweiten Einsatzes konnte die Agrar Lienz in Nußdorf-Debant heuer nicht alle Schäden beheben. So blieben beim Luner-Weg und beim Eder-Wartscher-Weg Arbeiten offen.

f) Traktorankauf

Aufgrund einer verzögerten Lieferung musste bislang mit einem Ersatztraktor das Auslangen gefunden werden. Jetzt fehlen für das neue Gerät (ebenfalls aufgrund von Lieferschwierigkeiten) die Reifen, der Traktor sollte jedoch bis zum Jahreswechsel einsatzbereit sein, was bei Schneefall wichtig wäre.

g) Wirtschaft

Diese hat sich trotz Coronakrise sehr positiv entwickelt. Durch die neuen Betriebsansiedelungen (ÖAMTC, Postverteilerzentrum, Stolz, Elektron, Erweiterung Fitstore24 – Zanier) sollten 2022 in der Gemeinde ca. 100 neue Arbeitsplätze entstehen.

h) Wohnanlagen

Aufgrund der gestiegenen Baupreise waren Neuausschreibungen erforderlich, sodass OSG und WE ihrem Zeitplan etwas nachhinken und erst 2022 mit der nächsten Wohnanlage starten.

Zu Punkt 3) Verband Mittelschule Nußdorf-Debant – Bildungszentrum

Der Mittelschulverband errichtet für die 5 Mitgliedsgemeinden das neue Bildungszentrum Nußdorf-Debant in dem neben einem Mittagstisch auch eine Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten) angeboten wird. Die Erweiterung des Aufgabenkreises beim „Gemeindeverband Mittelschule Nußdorf-Debant“ um die Aufgabe der Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten) - Aufgabe bisher war nur die eines gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen Mittelschule in Nußdorf-Debant - erfordert nun a) eine neue Vereinbarung unter den Mitgliedsgemeinden zur Bildung des Gemeindeverbandes sowie b) eine neue Satzung.

Der Mittelschulverband selbst hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die entsprechenden Beschlüsse gefasst und darüber hinaus den Finanzierungsplan mit Budget für das neue Bildungszentrum mit Gesamtausgaben von rund € 5 Mio. bei einer öffentlichen Förderung von rund € 2,5 Mio bzw. rund 50 % genehmigt.

Die 5 Mitgliedsgemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Nikolsdorf, Iselsberg-Stronach und Lavant müssen zur neuen Vereinbarung und Satzung ebenfalls noch zustimmende Gemeinderatsbeschlüsse fassen.

Nach Ausführungen des Bürgermeisters zu Vereinbarung und Satzung, vor allem zur Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes und zu den Beitragsanteilen der Verbandsgemeinden (Investitionskosten nach Bevölkerungszahl; Betriebsmittel nach Schülerzahl) sowie zur geplanten Grundschenkung der Gemeinde aus Gp. 11/69 KG Obernußdorf an den Mittelschulverband – letztere erfolgt zur Einlösung einer Zusage aus den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts an die Mitgliedsgemeinden des Verbandes und zur Behebung einer grundbuchsmäßigen Altlast, stellt der Bürgermeister folgende Beschlussanträge:

- a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge mit Beschluss der nachstehenden Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Verband Mittelschule Nußdorf-Debant“ die Genehmigung erteilen:

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

- b) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge die vorliegende neue Satzung des Gemeindeverbandes „Verband Mittelschule Nußdorf-Debant“ mit Beschluss genehmigen:

Satzung

des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant

§ 1 **Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden. Dieser muss Mitglied des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Erlassung und Änderung der Satzungen, nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der TGO
- c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- e) Maßnahmen, die einen Investitionsaufwand nach § 77 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 erforderlich machen
- f) die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes Mittelschule Nußdorf-Debant
- g) die Erweiterung, Auflassung und Stilllegung der Mittelschule

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsgebarung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die gemäß § 124 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 nicht in den eigenen Wirkungsbereich fallen.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle beim Gemeindeamt jener Gemeinde, der der Verbandsobmann angehört, einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Der Schuldendienstbeitrag für Investitionstätigkeiten, die mit Fremdmittelfinanziert wurden, wird aufgrund der letztgültigen Bevölkerungszahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 anteilmäßig berechnet.
- b) Auszahlungen für Investitionstätigkeiten, die ohne Fremdmittel finanziert werden, werden gem. § 79 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes 1991 (aufgrund der Schülerzahlen per 31.10. anteilmäßig mit der Kopfquote vervielfacht) vorgeschrieben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Der Schulerhaltungsbeitrag wird gem. § 79 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes 1991 (aufgrund der Schülerzahlen per 31.10. anteilmäßig mit der Kopfquote vervielfacht) berechnet.

§ 8

Außerschulische Benützungen

Die außerschulische Benützung von Räumlichkeiten der Mittelschule wird grundsätzlich nur für Veranstaltungen von Verbandsgemeinden bzw. Vereinen der Verbandsgemeinden gestattet. Der Verbandssobmann bestimmt die Benützungstermine sowie eventuelle Benützungskosten.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandssobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 11

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 12

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

- c) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge der Schenkung des laut Vermessungs-urkunde des DI Rudolf Neumayr, Lienz, vom 15.11.2021, GZl. 1970/2021 aus Gemeindegrundstück 11/69 KG Obernußdorf (um die Mittelschule) herausgeteilten Grundstücks 1034 KG Obernußdorf mit dem Flächenausmaß von 7.196 m², an den „Verband Mittelschule Nußdorf-Debant“ die Zustimmung erteilen und zwar nach Maßgabe des von Notar Mag. Roland Hausberger erstellten Schenkungsvertrages AZ: 10311/1/Mag.H/MMag. Ko. Die bei der Grundschenkung anfallenden Kosten, insbesondere jene für den Vertrag und für dessen grundbücherliche Durchführung, aber auch für die bei der Teilung erforderliche brandschutztechnische Trennung von Volks- und Mittelschulgebäude, übernimmt der Mittelschulverband. In Punkt IX) des Schenkungsvertrages gibt es eine Verpflichtungserklärung zur späteren Regelung von Turnsaalbenützung, Klassenbenützung und Mittagstischdurchgang in der Mittelschule durch die Volksschule Debant und durch die Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Ergänzend informiert der Bürgermeister, dass nach grundbücherlicher Durchführung der Grundschenkung an den Mittelschulverband der bauberechtigte Leasingfinanzierer, die TKL VIII GrundverwertungsgmbH Innsbruck, 2022 das Gebäudeeigentum an der Volksschule und an der Mittelschule an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant und an den Mittelschulverband Nußdorf-Debant mit Notariatsvertrag zurückstellen wird.

Zu Punkt 4) Im Bereich Grundstück 357/1 KG Unternußdorf

- a) Umwidmung einer Teilfläche von ca. 650 m² von Freiland in Wohngebiet (befristet) Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Im südöstlichen Bereich der Gp. 357/1 KG Unternußdorf soll eine Fläche von 650 m² herausgeteilt und mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Grundeigentümer Alois Mitterdorfer möchte den Bau- platz seinem Sohn schenken. Dieser will 2022 mit der Planung eines Einfamilienhauses starten.

Die im Freiland gemäß § 41 TROG 2016 einliegende Teilfläche der Gp. 357/1 KG Unternußdorf soll in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a Abs. 1 TROG 2016 (Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung) umgewidmet werden.

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter führt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 10.11.2021, GZl. 3186ruv/21 zur Umwidmung aus, dass diese laut örtlichem Raumordnungskonzept möglich ist, allerdings zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung noch ein Bebauungsplan zu erlassen ist. Der Planentwurf von Dr. Thomas Kranebitter zur Neuerlassung des Bebauungsplanes sieht die „offene“ Bauweise mit dem 0,6-fachen Abstand eines jeden Punktes, mindestens 4,0 m, also die „normalen“ Grenzabstände nach der Tiroler Bauordnung 2018 vor. Die Bebauungsdichte wird mit mindestens 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt wird laut Stellungnahme des Raumplaners ortsbildverträglich mit 689,0 m ü.A. fixiert. Die Straßenflucht gibt eine Verbreiterung der Zufahrtsstraße um 0,50 m in nördlicher Richtung vor, die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 1,50 m entlang der künftigen Zufahrtsstraße.

Im Hinblick auf die Gefahrensicherheit wurde eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbau- ung, Gebietsbauleitung Osttirol eingeholt. Demnach besteht kein Einwand (E-Mail vom 09.11.2021).

Nach dem Vortrag der Stellungnahme von Dr. Kranebitter sowie weiteren Ausführungen des Bürger- meisters gibt es im Gemeinderat keine Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag der Gemeinderat möge beschließen:

- I) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstücks 357/1 KG Unternußdorf vom 04.11.2021, Planungs-Nr. 719-2021-00005, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstückes 357/1 KG Unternußdorf durch Umwidmung von rund 650 m² von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a Abs. 1 TROG 2016 und mit der Festlegung Zähler: 1 vor.
- II) gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwid- mungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstückes 357/1 KG Un- ternußdorf, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

jeweils 14 Stimmen dafür

(GR. Maria Mitterdorfer hat wegen Befangenheit an den Abstimmungen jeweils nicht teilgenommen)

- b) Erlassung eines Bebauungsplanes für die umgewidmete Teilfläche Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Gleichzeitig mit der Flächenwidmungsplanänderung für den aus Grundstück 357/1 KG Unternußdorf herausgeteilten ca. 650 m² großen Bauplatz ist nach den Ausführungen von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter in seiner Stellungnahme vom 10.11.2021 mit der GZl. 3186ruv/21 zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung ein Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bürgermeister verweist auf die die bereits zu Punkt a) erfolgten Ausführungen des Raumplaners zum Inhalt des Bebauungsplanes. Nachdem auch dazu keine Wortmeldung im Gemeinderat ist, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- I) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 357/1 KG Unternußdorf vom 21.10.2021, GZl. 3186ruv/2021, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
- II) gemäß § 64 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 357/1 KG Unternußdorf, wobei dieser Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

jeweils 14 Stimmen dafür

(GR. Maria Mitterdorfer hat wegen Befangenheit an den Abstimmungen jeweils nicht teilgenommen)

Zu Punkt 5) Im Bereich Grundstücke 586/3, 586/4 und .158, alle KG Unternußdorf Erlassung eines Bebauungsplanes – Entwurfsauflage und Beschlussfassung

Grundeigentümer Schmuck Friedrich beabsichtigt den Wohnhaus- und Garagenaltbestand auf seinem Grundstück 586/3 KG Unternußdorf technisch und rechtlich zu sanieren. Die Garage ragt geringfügig in das nördlich angrenzende Grundstück 586/4 KG Unternußdorf von Frau Edith Schranzhofer. Die nötige Teilfläche von ca. 3 m² soll herausgeteilt und mit Grundstück 586/3 KG Unternußdorf vereinigt werden. Weiters plant Schmuck Friedrich sein Grundstück 586/3 KG Unternußdorf zu teilen und im westlichen Teil im Sinne einer Nachverdichtung ein weiteres Wohnhaus (Bungalow) zu errichten.

Für die Vorhaben von Schmuck Friedrich soll unter Einbeziehung des Nachbargrundstückes Schranzhofer 586/4 KG Unternußdorf ein Bebauungsplan mit „verkürzten“ Grenzabständen (0,4 TBO) erlassen werden. Im Sinne der Nachbarinteressen wird der Baubestand auf Gp. 586/3 KG Unternußdorf durch verschiedene Festlegungen in der Höhenentwicklung entsprechend eingefroren.

Der Bürgermeister verweist dazu auf die Ausführungen des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter in seiner Stellungnahme vom 20.12.2021, GZl. 3445ruv/21 und trägt die darin angeführten Festlegungen vor. Für das Wohngebäude auf Grundstück 586/3 wird neben einem obersten Gebäudepunkt auch ein höchstzulässiger oberer Wandabschluss (traufseitig) festgelegt. Für die bestehende Pkw-Garage wird eine Höhenlage fixiert. Die Baufluchtlinie wird in einem Abstand von 3 m entlang der Zufahrtsstraßen festgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit den betroffenen Grundeigentümern abgesprochen.

Da keine Wortmeldungen sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- I) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .158, 586/3 und 586/4, alle KG Unternußdorf, vom 20.12.2021, GZl. 3445ruv/2021, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
- II) gemäß § 64 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .158, 586/3 und 586/4, alle KG Unternußdorf, wobei dieser Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs-

und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Breitbandoffensive Tirol – Nachtrag zur Fördervereinbarung

Zwischen dem Land Tirol als „Fördergeber“ einerseits und dem Planungsverband 36 – Lienz und Umgebung in Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden als „Förderungsnehmer“ andererseits wurde 2019 zum Breitbandausbau ein Fördervertrag (KO-Förderung Call III) abgeschlossen.

Zu diesem Fördervertrag wurde 2021 ein Nachtrag mit der Geschäftszahl F.12915/64-2021 erstellt, mit dem den Gemeinden Dölsach, Gaimberg, Leisach, Lienz, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Thurn und Tristach eine Zusatzförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von insgesamt € 340.000,- gewährt wird. Nußdorf-Debant ist mit € 5.000,- an der genannten Gesamtsumme betroffen.

Alle betroffenen Gemeinden müssen die Nachtragsvereinbarung beschließen und unterfertigen, damit das Land die Förderbeträge auszahlt.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Nachtragsvereinbarung zur Fördervereinbarung betreffend das Projekt „1. Anschlussförderung BBA2020 – Planungsverband 36 – Lienz und Umgebung“, GZl.: 248-06-00432/001-006, mit der Geschäftszahl: F.12915/64-2021 beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 7) Bericht des Überprüfungsausschusses und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Überprüfungsausschusses um seinen Bericht. GV. Harald Zeber-Idl informiert zu den Ergebnissen der Überprüfungsausschusssitzungen vom 22.09.2021 und 13.12.2021, detailliert zur Kassenbestandsaufnahme der Sitzung vom 13.12.2021. Die Kassenbestandsaufnahmen ergaben jeweils Kassenübereinstimmung, Buchungs- und Belegsprüfung keine Abweichungen.

Die vom Finanzverwalter vorgelegte Überschreitungsliste für den Zeitraum 01.01.2021 bis 06.08.2021 mit noch nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 663.884,- wurde ebenfalls geprüft. Die größeren Überschreitungen betrafen Mehrkosten bei Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, bei der Behebung von Elementarschäden und bei der Wasserversorgungs- und Abwasseranlage Vorderes Debanttal, Schneeräumkosten und Baukosten für das Mehrweckhaus Nußdorf. Die notwendigen Bedeckungen für die Mehrausgaben waren durch Einsparungen (Sanierung Tennishalle) bzw. Mehreinnahmen (Bedarfszuweisung für Schneeräumung und Katastrophenschäden sowie bei den Abgabenertragsanteilen) vorhanden.

Beschlussfassung über die Haushaltüberschreitungen Zeitraum 01.01.-06.08.2021

Die vom Überprüfungsausschuss kontrollierte Überschreitungsliste weist für den Zeitraum 01.01.-06.08.2021 noch nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen in einem Gesamtbetrag von € 663.884,- auf. Die notwendigen Bedeckungen sind durch Einsparungen (Sanierung Tennishalle) sowie durch Mehreinnahmen (Bedarfszuweisung für Schneeräumung und Katastrophenschäden sowie höhere Abgabenertragsanteile) vorhanden.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die noch nicht bewilligten Überschreitungen des Haushaltsjahres 2021 für den Zeitraum 01.01.-06.08.2021 in der Höhe von € 663.884,-- nach Maßgabe der vorliegenden Überschreitungsliste sowie mit nachstehenden Bedeckungen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckungen:

5.85902.010000	Einsparung thermische Sanierung Tennishalle	€ 240.000,--
2.61200.871100	Mehreinnahmen Bedarfszuweisung Gemeindestraßen	€ 54.500,--
2.92500.859100	Mehreinnahmen Ertragsanteile	€ 221.400,--
2.94000.871100	Mehreinnahmen Bedarfszuweisung Katastrophenschäden	€ 148.000,--

Zu Punkt 8) Festsetzung Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022; Beschlussfassung

Der Haushaltsvoranschlag wird mittlerweile zum zweiten Mal entsprechend der VRV 2015 in einem Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt erstellt, wobei der Vermögenshaushalt nur im Rechnungsabschluss ausgewiesen wird.

Nach Auflegen des Voranschlagsentwurfs für die Dauer von 2 Wochen hat der Gemeinderat den gesamten Entwurf des Voranschlages, somit alle in § 5 VRV 2015 sowie in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vorgesehenen Bestandteile und Anlagen zu beschließen, also auch Vorhabensnachweis, mittelfristigen Finanzplan, Dienstpostenplan und Stellenplan.

Die zweiwöchige Auflage des Voranschlagsentwurfes 2022 ist ab Montag, den 06.12.2021 erfolgt. Eine Stellungnahme ist zum Voranschlagsentwurf nicht eingelangt.

Der Finanzierungshaushalt 2022 sieht Einzahlungen in Höhe von € 8.755.900,-- und Auszahlungen in Höhe von € 8.803.400,-- vor. Die Veränderung bei den liquiden Mitteln ergibt ein Minus von € 47.500,--.

Zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs im Finanzierungshaushalt soll der geringfügige „Abgang“ von € 47.500,-- im Bedarfsfall durch Einsparungen beim operativen Haushalt bzw. durch eine Teilauflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen werden.

Der Haushaltsvoranschlag 2022 sieht im Gegensatz zu den vergangenen Haushalten keine großen Gemeindeprojekte wie etwa den Breitbandausbau oder den Stadionneubau vor, auch deswegen, weil das „Bildungszentrum neu“ über den Mittelschulverband errichtet wird.

Bei der Budgetierung wurden Ertragsanteile und Kommunalsteuer eher vorsichtig geschätzt und alle Auszahlungen und Einzahlungen im Finanzierungshaushalt zur Übersichtlichkeit in einer eigenen Excel-Liste angeführt. Auch im mittelfristigen Finanzplan wurde auf den Haushaltsausgleich Bedacht genommen.

Sodann ergänzt der Bürgermeister seine Ausführungen mit folgenden

Übersichten zum Haushaltsvoranschlag 2022

Im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 ergeben sich nachfolgende Summen:

Haushalt	Einzahlungen	Auszahlungen	Veränderung liquide Mittel
Finanzierungshaushalt	8.755.900	8.803.400	-47.500

Haushalt	Erträge	Aufwendungen	Nettoergebnis
Ergebnishaushalt	8.181.100	8.796.500	-615.400
Entnahme /Zuweisungen Rücklagen	30.000	12.000	18.000
Gesamtsummen	8.211.100	8.808.500	-597.400

1 Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2022 ist wiederum gekennzeichnet durch einen positiven Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Saldo 1: EUR 774.100), welcher u.a. für die Bedeckungen der laufenden Darlehenstilgungen (ca. 309.000) und für die geplanten Investitionen verwendet wird, wobei sich schließlich ein negativer Saldo 2 in Höhe von Eur 137.800,- ergibt.

Für 2022 sind Investitionsvorhaben von rd. EUR 830.000 geplant, die unter Berücksichtigung der geplanten Finanzierung von EUR 400.000 (für die Sanierung der Tennishalle) im Finanzierungsvoranschlag 2022 letztlich zu einem geringen negativen Saldo 5 (d.i. Veränderung an Liquiden Mitteln) von rd. EUR 47.500,- führen.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2022	Voranschlag 2021	Ergebnis 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.691.900	5.825.600	5.694.973,85
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.335.600	1.619.900	1.838.186,97
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	300	300	147,48
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	8.027.800	7.445.800	7.533.308,30
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.913.700	1.813.600	1.704.621,20
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.707.200	1.332.000	1.761.469,37
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.596.800	3.282.900	3.130.740,83
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	36.000	36.500	32.385,44
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	7.253.700	6.465.000	6.629.216,84
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	774.100	980.800	904.091,46
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.000	250.000	814.850,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	700	900	1.212,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	297.400	820.400	801.030,27
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	328.100	1.071.300	1.617.092,27
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	828.800	2.626.100	2.089.265,52
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	411.200	489.500	78.099,09
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.240.000	3.115.600	2.167.364,61
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-911.900	-2.044.300	-550.272,34
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-137.800	-1.063.500	353.819,12
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	400.000	1.500.000	850.000,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	400.000	1.500.000	850.000,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	309.700	592.500	1.056.926,67

1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	309.700	592.500	1.056.926,67
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	90.300	907.500	-206.926,67
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-47.500	-156.000	146.892,45
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0	0	475.061,27
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0	0	1.053.849,29
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0	0	1.046.861,98
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	2.575.772,54
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0	0	523.633,74
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0	0	1.060.850,02
1	423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlage)	0	0	1.046.861,98
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	2.631.345,74
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	-55.573,20
SA7	SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-47.500	-156.000	91.319,25

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2022	Voranschlag 2021	Ergebnis 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.691.900	5.825.600	5.673.354,37
1	212	Erträge aus Transfers	1.488.900	1.764.100	1.974.083,55
1	213	Finanzerträge	300	300	147,48
SU	21	Summe Erträge	8.181.100	7.590.000	7.647.585,40
1	221	Personalaufwand	1.941.300	1.850.700	1.735.239,99
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.811.200	2.397.400	2.855.419,54
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	4.008.000	3.772.400	3.208.839,92
1	224	Finanzaufwand	36.000	36.500	32.385,44
SU	22	Summe Aufwendungen	8.796.500	8.057.000	7.831.884,89
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-615.400	-467.000	-184.299,49
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	30.000	0	0,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	12.000	10.000	47.219,94
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	18.000	-10.000	-47.219,94
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	-597.400	-477.000	-231.519,43

Bericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 besteht im Wesentlichen aus einem **Ergebnisvoranschlag** (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem **Finanzierungsvoranschlag** (alle geplanten Ein- und Auszahlungen). Der Vermögenshaushalt wird nur im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Das Vermögen der Gemeinde wurde zwischenzeitlich mit weiteren notwendigen Daten (wie z.B. Rücklagen, Rückstellungen, Afa, Investitionszuschüsse, Beteiligungen) in die Eröffnungsbilanz übernommen, die spätestens mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2021 beschlossen wurde.

Wichtigste Investitionsvorhaben 2022

Konto	Auszahlungen Vorhaben	Betrag
05 2620 010 000	Neubau Umkleiden Sportanlagen mit Tribüne	50.000
05 2620 042 000	Einrichtung Umkleiden Sportanlagen mit Tribüne	5.500
05 85902 010 000	Thermische Sanierung Tennishalle (Fassade, Verglasung)	410.000
Gesamte einmalige Auszahlungen der Vorhaben		465.500

Konto	Einzahlungen Vorhaben	Betrag
06 26200 301 000	Landesförderung für Neubau Umkleiden Sportanlagen mit Tribüne	75.000
06 85902 300 000	Bds-Zuschuss Sanierung Tennishalle (Wirtschaftsförderung)	56.000
06 85902 346 000	Investitionsdarlehen Ausfinanzierung Sanierung Tennishalle	400.000
Gesamte einmalige Einzahlungen der Vorhaben		531.000

Wichtigste einmalige Aus- und Einzahlungen 2022

Auszahlungen	Betrag
Ausstattung Gemeindeverwaltung und Gemeindeforum	32.900
Einmalige Anschaffungen Feuerwehr, Schulen, Kindergärten	75.200
Ausgaben Sport, Kultur (Sportanlagen, Herbstfest, Pfarren)	112.000
Straßenneubau und -Sanierungen, Behebung Elementarschäden und Wildbachverbauungsmaßnahmen (Sanierung Debanttalweg, Wartschenbach)	505.200
Breitbandinfrastruktur, Eisenbahnkreuzungen, Beiträge Planungsverband usw.)	72.000
Ausstattung Gemeindefahrzeuge und Gemeinde-Bauhof, Einrichtung Kinderspielplätze, Erweiterung Straßenbeleuchtung, Erweiterung Urnengrabstätten und Grundankauf	176.200
Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage (Neuan schlüsse, Projekte, Geräte, Sanierungen und Rücklagenbildung Kanal)	109.000
Infrastrukturmaßnahmen Gemeinde (Thermische Sanierung Tennishalle)	410.000
Gesamte Auszahlungen	1.492.500

Einzahlungen	Betrag
Bedarfszuweisungen Schulzentrum und Restzahlung Landesbeihilfe Umkleiden	99.600
Bedarfszuweisungen Wohn-/Pflegeheim, Gemeinderstraßen und Wildbachverbauung	148.400
Grundverkäufe, Wasser- und Kanalschlussgebühren	194.400
Bundeszuschuss Sanierung Fassade Tennishalle, Darlehensaufnahme Tennishalle, Bedarfszuweisung Katastrophenschäden	576.000
Gesamte Einzahlungen	1.018.400

In der Folge stellt der Bürgermeister den Mittelfristplan als Teil des Budgetbeschlusses mit den wichtigsten Anschaffungen und Investitionen im Zeitraum 2022 bis 2026 vor und erklärt, dass diese Zahlen um den Ergebnishaushalt bereinigt sind.

Gesamtaufstellung Voranschlag 2021 - 2026 bereinigt um den Ergebnishaushalt

Bezeichnung	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Auszahlungen operative Gebarung	8.796.000	8.635.100	8.889.200	8.851.300	8.905.300
Auszahlungen investive Gebarung	1.138.500	612.700	576.000	489.700	581.400
= Gesamtauszahlungen	9.934.500	9.247.800	9.465.200	9.341.000	9.486.700
abzüglich Aufwendungen AfA/Rückstellungen	1.131.100	1.123.900	1.109.400	1.079.000	1.055.000
= Budget Finanzierungshaushalt	8.803.400	8.123.900	8.355.800	8.262.000	8.431.700

Einzahlungen operative Gebarung	8.185.600	8.184.300	8.425.200	8.330.600	8.500.100
Einzahlungen investive Gebarung	728.100	106.400	95.400	95.400	95.400
Gesamteinzahlungen	8.913.700	8.290.700	8.520.600	8.426.000	8.595.500
abzüglich Erträge aus Auflösung von Investitionszuschüsse und Rückstellungen	157.800	155.300	153.300	152.500	152.300
= Budget Finanzierungshaushalt	8.755.900	8.135.400	8.367.300	8.273.500	8.443.200
= Differenz Einzahlungen/Auszahlungen	-47.500	11.500	11.500	11.500	11.500

2 85100.894000 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	30.000	0	0	0	0
1 85100.794000 Bildung Rücklage Abwasserbeseitigungsanlage	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
1 85200.794000 Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
1 92000.690000 ABSCHREIBUNGEN VON GDE- STEUERN ,ABGABEN,GEBÜHREN	500	500	500	500	500
= Geldfluss VA-wirksame Gebarung	-17.500	11.500	11.500	11.500	11.500

Bezeichnung	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
AfA-Beträge	1.103.500	1.094.700	1.079.300	1.058.300	1.033.400
Dotierung Rückstellungen	27.600	29.200	30.100	20.700	21.600
Aufwendungen Ergebnishaushalt	1.131.100	1.123.900	1.109.400	1.079.000	1.055.000
Auflösung Investitionszuschüsse	153.300	150.800	148.800	148.000	147.800
Auflösung Rückstellungen	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Erträge Ergebnishaushalt	157.800	155.300	153.300	152.500	152.300

Weiters erklärt der Bürgermeister, dass das Budget mit den Landesförderungen durchverhandelt ist und wiederholt, dass Ertragsanteile und Kommunalsteuer vorsichtig angenommen wurden.

GV. Harald Zeber-Idl zeigt sich in seiner Wortmeldung mit dem vom Bürgermeister erstellten Budget zufrieden. Er betont aber, Grundlage dafür, dass die Gemeinde so gut dastehe, seien die gut florierenden Betriebe in der Gemeinde. Bei den Eisenbahnkreuzungen befürchtet er allerdings, dass angesichts der zuletzt im Bauausschuss genannten Zahlen im Budget 2022 zu wenig Mittel bereitgestellt sind.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner pflichtet der Einschätzung von GV. Harald Zeber-Idl bei, betont aber, neben der guten Arbeit der Betriebe habe auch der gesamte Gemeinderat in den letzten Jahren durch rasche und mutige Entscheidungen dazu beigetragen, dass in der Gemeinde 200 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Die Bedenken hinsichtlich der Zahlen bei den Eisenbahnkreuzungen seien nicht ganz unberechtigt. Wenn beste Landesförderungen fließen, sollten die budgetierten Mittel reichen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge den ab 06.12.2021 zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf des Voranschlages der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für das Finanzjahr 2022 mit allen darin enthaltenen Bestandteilen wie Vorhabensnachweis, mittelfristiger Finanzplan, Dienstpostenplan und Stellenplan genehmigen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wie folgt festsetzen:

Im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 ergeben sich nachfolgende Summen:

Haushalt	Einzahlungen	Auszahlungen	Veränderung liquide Mittel
Finanzierungshaushalt	8.755.900	8.803.400	-47.500

Haushalt	Erträge	Aufwendungen	Nettoergebnis
Ergebnishaushalt	8.181.100	8.796.500	-615.400
Entnahme /Zuweisungen Rücklagen	30.000	12.000	18.000
Gesamtsummen	8.211.100	8.808.500	-597.400

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 9) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalmaßnahmen“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 9).

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt:

Vb Irina Olsacher:

Änderung des bestehenden Dienstvertrages mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 durch Überstellung in die Entlohnungsgruppe „c“, Entlohnungsstufe 5 des Gemeindevertragsbedienstete-Entlohnungsschemas I mit nächster Vorrückung am 01.01.2023.

Vb Birgit Angermann:

Änderung des bestehenden Dienstvertrages mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 durch Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes auf eine Teilbeschäftigung mit 10 Wochenstunden, das sind 25,00 % der Vollbeschäftigung

Vb Klaudia Blaßnig:

Änderung des bestehenden Dienstvertrages mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 durch Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes auf eine Teilbeschäftigung mit 33 Wochenstunden, das sind 82,50 % der Vollbeschäftigung

Zu Punkt 10) Anträge, Anfragen und Allfälligesa) Aufnahme Kassenstärker für Girokonto

Mit Beschluss vom 29.12.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben, die Aufnahme eines Kassenstärkers bei der Lienzer Sparkasse AG mit einem Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 400.000,- und einem Fixzinssatz von 0,49 % bis zum 31.12.2021 genehmigt.

Da die Aufnahme eines solchen Kassenstärkers beim Girokonto auch 2022 benötigt wird und mit neuem Beschluss bis 31.12.2022 genehmigt werden soll, ist eine Neuausschreibung erfolgt. Angeboten haben den Kassenstärker die Lienzer Sparkasse AG sowie die Raiffeisenkasse Lienzer Talboden.

Aufgrund der Empfehlung der Beschäftigten der Finanzverwaltung in der Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips beantragt der Bürgermeister, der Gemeinderat möge

- a) die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die heutige Gemeinderatssitzung beschließen und
- b) die Aufnahme eines Kassenstärkers bei der Lienzer Sparkasse AG, Lienz zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 genehmigen und zwar mit einem Betriebsmittelrahmen für das bei der Lienzer Sparkasse AG bestehende Girokonto in Höhe von € 400.000,- und einem Fixzinssatz von 0,49 %.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

jeweils 14 Stimmen dafür

GV. Verena Nußbaumer hat wegen Befangenheit an den Abstimmungen nicht teilgenommen

b) Eislaufplatz – vorläufiger Verzicht auf Gebühreneinhebung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Eislaufplatz mittlerweile in Betrieb gehen könnte, coronabedingt jedoch ständig mit Betriebsunterbrechungen zu rechnen ist. Er möchte daher bis auf Weiteres auf die Einhebung der Einzel- und Saisonkartentarife verzichten und beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die heutige Gemeinderatssitzung beschließen und
- b) die Einhebung der am 24.09.2019 beschlossenen Eisplatztarife zu Einzel- und Saisonkarten – nicht jedoch die Einhebung bei den Jahresbenutzungsgebühren für Vereine – im Hinblick auf die coronabedingte Situation vorläufig aussetzen.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

jeweils einstimmig dafür

c) Tennishalle – Einführung eines Tischtennistarifs

In der Tennishalle Debant gibt es aktuell ein Angebot zum Tennis- und zum Badmintonspiel. Aufgrund der Anschaffung von insgesamt drei Tischtennistischen soll in der „badminton-/racketlonfreien Zeit“ Interessierten gegen Gebühr auch die Möglichkeit des Tischtennisspiels eröffnet werden.

Die Organisation des Tischtennisspiels in der Tennishalle Debant erfolgt laut Bürgermeister im Einvernehmen mit der Sektion Badminton/Racketlon und wird mit dieser abgestimmt werden. Es müssen vom Gemeinderat noch Gebühren für die Hallenbenützung zum Tischtennispiel festgelegt werden.

Der Bürgermeister beantragt daher, der Gemeinderat möge beschließen

- a) die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die heutige Gemeinderatssitzung und
- b) folgenden Tischtennistarif: € 2,50 pro Person und Stunde

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Abschließend bedanken sich Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner und GV. Harald Zeber-Idl als Fraktionsführer beim Gemeinderat für die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen in der auslaufenden Funktionsperiode und bedanken sich bei der Verwaltung für ihre Unterstützung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.00 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfuner)

(Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)